

1. Ausgangslage

Seit 2004 gibt es mit dem nationalen Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) einen klaren rechtlichen Rahmen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz. Mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) durch die Schweiz 2014 sind weitere Anforderungen dazugekommen. Seither sind Bund, Kantone und Gemeinden beauftragt, die UNO-BRK umzusetzen.

Mit Beschluss Nr. 387 vom 16. November 2022 hat sich der Stadtrat dafür ausgesprochen, die UNO-BRK in der Stadt Bülach systematisch umzusetzen und damit das Ressort Soziales und Gesundheit beauftragt. 2023 nahm die Stadt Bülach zwecks Standortbestimmung bezüglich Umsetzung der UNO-BRK am kantonalen Projekt «Inklusions-Check» des Verein Tatkraft teil. Im Schlussbericht des Verein Tatkraft zum Inklusions-Check in Bülach sind verschiedene Empfehlungen bezüglich der weiteren Umsetzungsschritte der UNO-BRK in Bülach aufgeführt. Der Stadtrat nahm die Empfehlungen mit Beschluss Nr. 313 am 23. August 2023 zur Kenntnis und beauftragte das Ressort Soziales und Gesundheit mit der Ausarbeitung des vorliegenden Massnahmenplans.

2. Prämissen für die Erstellung des Massnahmenplans

Zur Ausarbeitung des Massnahmenplans wurden aufgrund der Empfehlungen des Schlussberichts des Inklusions-Checks, aufgrund von Diskussionen mit der Arbeitsgruppe Stadt ohne Hindernisse (AGSoH) am 3. Oktober 2023 sowie aufgrund von Inputs an der kantonalen Partizipationskonferenz vom 23. Oktober 2023 und des Gemeindeforums vom 7. November 2023 des Kanton Zürichs Ziele definiert, welche die Stadt Bülach mit der Umsetzung der UNO-BRK erreichen möchte. Für die einzelnen Ziele wurden eine oder mehrere Massnahmen definiert, wie diese erreicht werden sollen. Ziele und Massnahmen wurden in Handlungsfelder unterteilt.

Für die Ausarbeitung des Zeitplans, in welchem die Ziele und Massnahmen angegangen werden sollen, wurden folgende drei Prämissen beachtet:

- Es gibt strukturelle und punktuelle Massnahmen. Strukturelle Massnahmen bringen nachhaltige Änderungen in den Strukturen und Prozessen von Verwaltung und Politik mit sich. Punktuelle Massnahmen sind zeitlich und thematisch begrenzt. Strukturelle Massnahmen dauern in der Regel länger als punktuelle Massnahmen, bis sie ihre Wirkung entfalten. Die Wirkung der strukturellen Massnahmen ist in der Regel jedoch nachhaltiger und breiter als diejenige der punktuellen Massnahmen, deren Wirkung zwar häufig sofort erkennbar, aber begrenzt ist.

- Dass es für die Umsetzung der UNO-BRK strukturellen Massnahmen braucht, um eine nachhaltige Wirkung zu entfalten ist unbestritten. Diese *müssen* angegangen werden, wenn man die UNO-BRK umsetzen möchte.
- Die punktuellen Massnahmen sind zahlreicher als die strukturellen Massnahmen und werden auch immer wieder durch neue Herausforderungen, Ideen und Lösungsansätze angereichert werden. Bezüglich Priorisierung der punktuellen Massnahmen ist eine partizipative Mitwirkung und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen nötig, um trotz begrenzter Wirkung der Massnahmen einen möglichst grossen Effekt zu erzielen. Für eine breit abgedeckte partizipative Mitwirkung, die alle Arten von Behinderungen bzw. alle durch die Behinderungen entstehenden Bedürfnisse berücksichtigt, müssen zuerst die entsprechenden partizipativen Strukturen geschaffen werden.

Aufgrund der obigen Prämissen sieht das Ressort Soziales und Gesundheit vor, in den kommenden zwei Jahren (2024/2025) in einem ersten Schritt die strukturellen Massnahmen anzugehen. Sind diese dann verankert können ab 2026 unter verstärkter partizipativer Mitwirkung der Betroffenen die weiteren punktuellen Massnahmen angegangen werden.

Dabei sind eine regelmässige Standortbestimmung und Evaluierung wichtig. Die Umsetzung der UNO-BRK geschieht nicht in einem einmaligen Vier-, Fünf- oder Sechsjahresplan. Bei der Umsetzung der UNO-BRK geht es auch um Haltungen, die strukturell verankert sind. Die Hindernisse, denen Menschen mit Behinderungen im Alltag begegnen, haben ihre Ursache in der Haltung, der Kultur und der Struktur einer Gesellschaft. Um eine Nachhaltigkeit aufzuweisen, müssen die Massnahmen zur Umsetzung der UNO-BRK darauf abzielen, diese Haltung, Kultur und Struktur zu verändern. Dies geschieht nicht innerhalb weniger Jahre, dieser Wandel braucht Zeit. Es braucht dafür nicht nur den Wandel von Haltung und Kultur gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen, sondern generell einen Wandel hin zur Wertschätzung und Erkennen der *Vorteile der Vielfalt* in unserer Gesellschaft.

Zudem gibt es zu diesem Thema nicht *eine richtige* Haltung. Bei der Umsetzung der UNO-BRK kommen viele Interessen, teilweise auch gegensätzliche zusammen – allein schon aufgrund der unterschiedlichen Behinderungsarten. In der Regel stellt niemand die Rechte von Menschen mit Behinderung in Frage. Bei der Umsetzung zeigen sich trotzdem nicht selten Widerstände und Unvereinbarkeiten. Diese müssen ausdiskutiert und eine Balance gefunden werden. Diese Diskussionen brauchen Zeit und regelmässige Standortbestimmungen.

Im unten aufgeführten Massnahmenplan sind nun entsprechend die strukturellen Massnahmen zu finden, die 2024/2025 angegangen werden sollen sowie die möglichen punktuellen Massnahmen – die jedoch regelmässig auch erweitert werden sollen – die ab 2026 angegangen werden sollen.

Verantwortliche Stelle für die Koordination und Umsetzung des Massnahmenplans ist die Abteilung Soziales und Gesundheit, Bereich Gesellschaft und Gesundheit. Sie übernimmt auch den Lead für die Organisation der vermehrt erwähnten Schulungen.

3. Massnahmenplan

Handlungsfeld 1: Strategische Verankerung, Koordination und Wissensvermittlung

Ziel	Bezug zur UNO-BRK	Massnahmen	2024	2025	Ab 2026	Involvierte Abteilungen & Bereiche	Separater SRB nötig
1.1 Die Stadt Bülach verfügt über eine zentral verantwortliche Stelle, die das Wissen über die Umsetzung der UNO-BRK sowie die nötigen Inklusions-Massnahmen für die unterschiedlichen Arten von Behinderungen und deren Bedürfnissen bündelt und die Stadtverwaltung sowie deren Mitarbeitenden zum Thema Inklusion fachlich berät.	Artikel 8 «Bewusstseinsbildung», insbesondere Abschnitt 1: (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um: a) In der gesamten Gesellschaft, einschliesslich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern; b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschliesslich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebens Bereichen zu bekämpfen; c) Das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.	1.1.1 Schaffung einer Koordinationsstelle für Inklusion, verortet in der Abteilung Soziales und Gesundheit, Bereich Gesellschaft und Gesundheit: - Definition Stellenprofil - Definition Stellenprozente		x		Alle Abteilungen stehen im Austausch mit der Koordinationsstelle über die sie direkt betreffenden Teil-Massnahmen zur Umsetzung der UNO-BRK. Die Koordinationsstelle begleitet, berät und evaluiert gemeinsam mit den Abteilungen die Teil-Massnahmen.	x
1.2 Menschen mit Behinderungen werden in die Entscheidungsprozesse der Stadt Bülach miteinbezogen.	Artikel 4 «Allgemeine Verpflichtungen», insbesondere Abschnitt 3: [...] (3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Kinder mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.	1.2.1 Beibehalten bzw. Ausbau der Arbeitsgruppe Stadt ohne Hindernisse (AGSoH) zu einer breit abgestützten Kommission für Inklusion. Diese deckt von der Anzahl sowie vom Know-how der Mitglieder her möglichst alle Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen ab bzw. berät die Stadt bezüglich möglichst all dieser Bedürfnisse.	x			Alle Abteilungen stehen themenspezifisch in direktem Kontakt mit Teil-Gruppen der neuen Kommission für Inklusion.	x
		1.2.2 Aufbau von Informations- und Kommunikationsstrukturen (z. B. Newsletter Inklusion), sodass sich am Thema Umsetzung UNO-BRK Interessierte jederzeit umfassend informieren können bzw. informiert werden über den Stand der Umsetzung.		x		Abteilung Politik und Präsidiales, Fachstelle Kommunikation	
		1.2.3 Eine Priorisierung bezüglich Dringlichkeit der einzelnen Ziele und Massnahmen der Handlungsfelder 4-6 sowie neue Ziele und Massnahmen für die einzelnen Handlungsfelder werden gemeinsam von Verwaltung und Kommission für Inklusion diskutiert und geplant.			x		Alle Abteilungen stehen themenspezifisch in direktem Kontakt mit Teil-Gruppen der neuen Kommission für Inklusion.

<p>1.3 Die Stadt Bülach verfügt über eine Anlauf- und Meldestelle für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen, insbesondere auch für die Meldung von bestehenden/angetroffenen Barrieren und Hindernissen.</p>	<p>Artikel 9 «Zugänglichkeit», insbesondere Abschnitt 1: (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden zu gewährleisten.</p>	<p>1.3.1 Publikation und Bewerbung von Kontaktdaten der entsprechenden Meldestelle, verortet in der Abteilung Soziales und Gesundheit, Bereich Gesellschaft und Gesundheit.</p>	<p>x</p>			<p>Spezifische Abteilungen betreffende Meldungen werden diesen weitergeleitet sowie entsprechende Antworten sowie Massnahmen zu den Meldungen gemeinsam von Abteilung und Meldestelle aufbereitet.</p>	
--	--	---	----------	--	--	--	--

Handlungsfeld 2: Sensibilisierung

Ziel	Bezug zur UNO-BRK	Massnahmen	2024	2025	Ab 2026	Involvierte Abteilungen & Bereiche	Separater SRB nötig
<p>2.1 Kader und Mitarbeitende der Stadt Bülach werden auf die Anliegen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und im partizipativen Suchen von Lösungsansätzen geschult und gestärkt.</p>	<p>Artikel 8 «Bewusstseinsbildung», insbesondere Abschnitt 1: (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um: a) In der gesamten Gesellschaft, einschliesslich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern; b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschliesslich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebens Bereichen zu bekämpfen; c) Das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.</p>	<p>2.1.1 Schulungen von Kader und Mitarbeitenden zwecks: - Sensibilisierung - Wissensvermittlung über die unterschiedlichen Bedürfnisse von und Umgang mit Menschen mit Behinderungen - Strukturell verankerte Partizipation von Direktbetroffenen bei Stadtprojekten</p> <p>Die Schulungen sollten prozesstechnisch für die Zukunft verankert alle zwei bis drei Jahre wiederholt werden.</p>	<p>x</p>	<p>x</p>	<p>x</p>	<p>Alle Abteilungen</p>	
<p>2.2 Die Stadt Bülach leistet einen Beitrag an die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der Medien, der Wirtschaft und der Bevölkerung für das Thema Inklusion.</p>	<p>Artikel 8 «Bewusstseinsbildung», insbesondere Abschnitt 2, a): [...] (2) Zu den diesbezüglichen Massnahmen gehören: a) Die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel:</p>	<p>2.2.1 Regelmässige Teilnahme an den Aktionstagen für Behindertenrechte</p>	<p>x</p>		<p>x</p>	<p>Je nach Thema der Aktionstage auch andere Abteilungen.</p>	
	<p>i) Die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, ii) Eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein grösseres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern, iii) Die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;</p>	<p>2.2.2 Regelmässige Öffentlichkeitsaktion am Tag der psychischen Gesundheit (14. Oktober)</p>	<p>x</p>	<p>x</p>	<p>x</p>		
		<p>2.2.3 Fotoaktion: «So bitte nicht» / «So bitte gern» - Entdeckte Barrieren sowie entdeckte barrierefreie Orte in Bülach</p>			<p>x</p>	<p>Spezifische Abteilungen betreffende Barrieren werden diesen weitergeleitet sowie entsprechende Massnahmen gemeinsam von Abteilung und Meldestelle für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen aufbereitet.</p>	

Handlungsfeld 3: Arbeit und Beschäftigung

Ziel	Bezug zur UNO-BRK	Massnahmen	2024	2025	Ab 2026	Involvierte Abteilungen & Bereiche	Separater SRB nötig
3.1 Die Stadtverwaltung Bülach verfügt über einen diskriminierungsfreien Anstellungsprozess. Es ist selbstverständlich und gewollt, dass sich auch Menschen mit Behinderungen für Stellen in der Stadtverwaltung bewerben.	Artikel 27 «Arbeit und Beschäftigung», insbesondere Abschnitte 1a), 1g), 1i), 1j), 1k): (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschliesslich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschliesslich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem:	3.1.1 Schulung von Personaldienst und Kader bezüglich inklusive Anstellungsprozesse und inklusive Betriebskultur.	x	x		Abteilung Politik und Präsidiales, Personaldienst Kader aller Abteilungen	
3.2 Die Stadtverwaltung definiert Integrationsarbeitsplätze innerhalb der Stadtverwaltung, die Tätigkeiten beinhalten, die von Menschen mit einer Teilleistungsfähigkeit ausgeführt werden können.	a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschliesslich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten; [...]	3.2.1 Prüfung in allen Abteilungen, wieviele Integrationsarbeitsplätze mit flexiblem Job Design zwecks Anpassung an eine Teilleistungsfähigkeit geschaffen werden können. Definition der Anzahl Integrationsarbeitsplätze, welche die Stadt zukünftig gerne zur Verfügung stellen möchte. Zusammenarbeit mit Institutionen und IV-Eingliederungsberatung für die Besetzung der Integrationsarbeitsplätze.	x			Abteilung Politik und Präsidiales, Personaldienst Kader aller Abteilungen	x
3.3 Die Stadtverwaltung verfügt über ein nachhaltiges Case Management von Mitarbeitenden mit längerfristigen gesundheitlichen Absenzen, um sicherzustellen, dass diese nicht aus dem Arbeitsprozess rausfallen.	g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen; [...]	3.3.1 Überprüfung und allfällige Anpassung des aktuellen Prozessmanagements bei längerfristigen gesundheitlichen Absenzen von Mitarbeitenden. Schulung des Kadern bezüglich der angepassten Prozesse.	x			Abteilung Politik und Präsidiales, Personaldienst Abteilung Bildung, Primarschulverwaltung	
	i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden; j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern. k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.	3.3.2 Überprüfung und allfällige Anpassung von aktuellen Präventionsmassnahmen gegen längerfristige gesundheitliche Absenzen von Mitarbeitenden. Schulung des Kadern bezüglich der angepassten Präventionsmassnahmen.	x			Abteilung Politik und Präsidiales, Personaldienst Abteilung Bildung, Primarschulverwaltung	

Handlungsfeld 4: Information und Dienstleistung

Ziel	Bezug zur UNO-BRK	Massnahmen	2024	2025	Ab 2026	Involvierte Abteilungen & Bereiche	Separater SRB nötig
4.1 Die Webseite der Stadt Bülach ist für alle Arten von Behinderungen barrierefrei zugänglich gemäss den Web Content Accessibility Guidelines.	Artikel 9 «Zugänglichkeit», insbesondere Abschnitt 1: (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in	4.1.1 Überprüfung der Webseite bezüglich der nationalen Standards sowie stetige Anpassung und Optimierung gemäss Inputs von Betroffenen (unter anderem Kommission für Inklusion).	x	x	x	Abteilung Politik und Präsidiales, Fachstelle Kommunikation	

	städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden zu gewährleisten.						
4.2 Kader und Mitarbeitende der Stadt Bülach wissen um mögliche Anliegen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Bescheid und sind geübt im Suchen von Lösungsansätzen für die unterschiedlichen Problemstellungen, um die Informationen und Dienstleistungen der Verwaltung zugänglich zu machen.	Artikel 9 «Zugänglichkeit», insbesondere Abschnitt 1 a und b sowie 2c: (1) [...] Diese Massnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschliessen, gelten unter anderem für: a) Gebäude, Strassen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschliesslich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten; b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschliesslich elektronischer Dienste und Notdienste. (2) Die Vertragsstaaten treffen ausserdem geeignete Massnahmen: [...] c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Beeinträchtigungen anzubieten.	4.2.1 Regelmässige Schulung der Verwaltungsmitarbeitenden im Umgang sowie in der barrierefreien Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen.	x		x	Alle Abteilungen	
4.3 Die Einwohner und Einwohnerinnen mit Behinderung erhalten von der Stadt Bülach Unterstützung und Hilfsmittel zwecks uneingeschränkter Ausübung ihrer demokratischer Rechte.	Artikel 29 «Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben», insbesondere Abschnitt a i): Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu geniessen, und verpflichten sich: a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschliesst, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem: i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind	4.3.1 Wahlanleitung in leichter Sprache werden bei nationalen Wahlen zur Verfügung gestellt.			x	Abteilung Politik und Präsidiales, Bereich Politik	
		4.3.2 Es wird überprüft, inwiefern Informationen zwecks Abstimmungen besser zugänglich gemacht werden können.			x	Abteilung Politik und Präsidiales, Bereich Politik & Fachstelle Kommunikation	
4.4 Die Einwohner und Einwohnerinnen mit Behinderung erhalten von der Stadt Bülach Unterstützung und Hilfsmittel zwecks barrierefreien Zugangs zu den sie persönlich betreffenden Informationsschreiben.	Artikel 9 «Zugänglichkeit», insbesondere Abschnitt 1 b sowie 2c: (1) [...] Diese Massnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschliessen, gelten unter anderem für: b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschliesslich elektronischer Dienste und Notdienste. (2) Die Vertragsstaaten treffen ausserdem geeignete Massnahmen: f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird.	4.4.1 Es wird überprüft, inwiefern die persönliche, individuelle und fallspezifische Korrespondenz der Verwaltung an die Einwohner und Einwohnerinnen besser zugänglich gemacht werden kann (insbesondere bezüglich einfache / leichte Sprache).			x	Alle Abteilungen, insbesondere auch Fachstelle Kommunikation	
4.5 Die Stadt Bülach ist um stetige Optimierung und Verbesserung bezüglich	Artikel 4 «Allgemeine Verpflichtungen», insbesondere Abschnitt 3: [...]	4.5.1 Es werden anhand der UNO-BRK gemeinsam mit der Kommission für Inklusion weitere Ziele und Massnahmen			x	Alle Abteilungen, je nach Inputs	x

Zugänglichkeit in diesem Handlungsfeld bemüht.	(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Kinder mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.	zur Umsetzung in diesem Handlungsfeld definiert.					
--	--	--	--	--	--	--	--

Handlungsfeld 5: Öffentliche und für die Öffentlichkeit zugängliche Gebäude/Raum/Verkehr

Ziel	Bezug zur UNO-BRK	Massnahmen	2024	2025	Ab 2026	Involvierte Abteilungen & Bereiche	Separater SRB nötig
5.1 Für die Öffentlichkeit zugängliche Gebäude (Restaurants, Geschäfte, kulturelle Orte, Sport-Infrastruktur, öffentliche Gebäude, Werkhöfe etc.) sowie der öffentliche Raum und Verkehr werden in der Stadt Bülach stetig bezüglich ihrer Zugänglichkeit optimiert.	<p>Artikel 9 «Zugänglichkeit», insbesondere Abschnitt 1a, 2b: (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden zu gewährleisten. Diese Massnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschliessen, gelten unter anderem für: a) Gebäude, Strassen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäude und im Freien, einschliesslich Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten. [...] (2) Die Vertragsstaaten treffen ausserdem geeignete Massnahmen: b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen; [...]</p>	5.1.1 Der öffentliche Raum und die Gebäude der Stadt Bülach werden regelmässig durch Menschen mit Behinderungen auf Barrierefreiheit überprüft, Verbesserungspotenzial aufgenommen, geprüft und wo möglich umgesetzt.			x	Abteilung Planung und Bau Abteilung Umwelt und Infrastruktur	
		5.1.2 Es werden Vorgaben bezüglich Inklusion im Rahmen von Leistungsvereinbarungen, Subventionen und Bewilligungen für finanzielle Projekte von zivilgesellschaftlichen Organisationen oder Firmen erstellt.			x	Alle Abteilungen mit Leistungsvereinbarungen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen oder Firmen	
		5.1.3 Änderungen von barrierefreien Wegen aufgrund von Baustellen werden kommuniziert und Alternativen vor Ort aufgezeigt. Es wird geprüft, ob bei Neueröffnung einer Baustelle Begehungen bezüglich Alternativwegen angeboten werden können.			x	Abteilung Planung und Bau Abteilung Umwelt und Infrastruktur	
		5.1.4 Der Kontakt und Informationsaustausch mit der SBB bezüglich Stand «barrierefreier Bahnhof Bülach» wird regelmässig besucht und die Informationen interessierten Einwohnern und Einwohnerinnen zugänglich gemacht. Die Bedürfnisse der Einwohner und Einwohnerinnen mit Behinderung werden der SBB gegenüber regelmässig kundgetan.			x	Abteilung Planung und Baus	
		5.1.5 Es wird geprüft, ob ein auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichteter Stadtplan (z. B. auch in Form eines Apps wie «Ginto») zur Verfügung gestellt werden kann, wo sowohl Barrieren als auch barrierefreie Orte in Bülach ersichtlich sind.			x	Abteilung Planung und Bau	

<p>5.2 Die Stadt Bülach ist um stetige Optimierung und Verbesserung bezüglich Zugänglichkeit in diesem Handlungsfeld bemüht.</p>	<p>Artikel 4 «Allgemeine Verpflichtungen», insbesondere Abschnitt 3: [...] (3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Kinder mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.</p>	<p>5.2.1 Es werden anhand der UNO-BRK gemeinsam mit der Kommission für Inklusion weitere Ziele und Massnahmen zur Umsetzung in diesem Handlungsfeld definiert.</p>			<p>x</p>	<p>Alle Abteilungen, je nach Inputs</p>	
--	---	--	--	--	----------	---	--

Handlungsfeld 6: Freizeit/Kultur/Sport

Ziel	Bezug zur UNO-BRK	Massnahmen	2024	2025	Ab 2026	Involvierte Abteilungen & Bereiche	Separater SRB nötig
<p>6.1 Kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen und sowie Freizeitangebote allgemein sind in der Stadt Bülach inklusiv ausgestaltet. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird gefördert.</p>	<p>Artikel 30 «Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport», insbesondere Abschnitte 1c und 5a sowie 5c-e: (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen: [...] c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, soweit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben. [...] (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen: a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen und ihre Teilnahme zu fördern; [...] c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben; d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschliesslich im schulischen Bereich; e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit-, und Sportaktivitäten haben.</p>	<p>6.1.1 Es werden Vorgaben bezüglich Inklusion im Rahmen von Leistungsvereinbarungen, Subventionen und Bewilligungen für kulturelle und andere Freizeitangebote erstellt.</p>			<p>x</p>	<p>Abteilung Bevölkerung und Sicherheit, Bereiche Sportamt / Sport & Veranstaltungen / Stadtpolizei Abteilung Politik und Präsidiales, Bereich Kultur</p>	
		<p>6.1.2 Erarbeitung einer Checkliste für inklusive Veranstaltungen.</p>			<p>x</p>	<p>Stabstelle Stadtentwicklung Abteilung Bevölkerung und Sicherheit, Bereiche Sportamt / Sport & Veranstaltungen Abteilung Politik und Präsidiales, Bereich Kultur Abteilung Bildung</p>	

<p>6.2 Die Stadt Bülach ist um stetige Optimierung und Verbesserung bezüglich Zugänglichkeit in diesem Handlungsfeld bemüht.</p>	<p>Artikel 4 «Allgemeine Verpflichtungen», insbesondere Abschnitt 3: [...] (3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschliesslich Kinder mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.</p>	<p>6.2.1 Es werden anhand der UNO-BRK gemeinsam mit der Kommission für Inklusion weitere Ziele und Massnahmen zur Umsetzung in diesem Handlungsfeld definiert.</p>			<p>x</p>	<p>Alle Abteilungen</p>	
--	---	--	--	--	----------	-------------------------	--